

Sehr kranker Dicker

Beitrag von „dummytest“ vom 18. Oktober 2005 um 13:56

Zitat von tengel

Hi Burckard,

also, wenn man da in die Tiefe einsteigt, sind Differenzierungen sicher notwendig. Grundsätzlich kann der Käufer vor allen anderen Rechten zunächst vom Händler den sog. Nacherfüllungsanspruch verlangen. D.h. z.B. bei einem typ, Touareg Schaden wie "Fehler Airbag" den Anspruch auf (kostenlose) Reparatur. Der Verkäufer kann den Nacherfüllungsanspruch verweigern, bzw. der Käufer hat diesen Anspruch erst gar nicht wenn

- wenn Nacherfüllung unmöglich ist
- nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden
- Käufer selbst für Mangel allein oder überwiegend verantwortlich

Auf den letzten Punkt kommt es dann an, wobei der Verkäufer den Beweis hierfür (da für seine Entlastung) führen muss. Wenn der reklamierte Schaden deshalb entstanden ist, wenn überhaupt nie Öl nachgefüllt wurde, dann kann das zum Ausschluss führen, nicht aber wenn der Käufer nicht das Long life Öl benutzt hat. Es sei denn, VW führt den Nachweis, dass gerade in diesem bestimmten Fall nur das Long life Öl den Schaden verhindert hätte u. der Käufer mit der Benutzung des anderen Öls einen Mitschaden zu tragen hat. M.E. sehr schwierig. In dem Ausgangsfall "Fehler Airbag" kann sich VW zur Entlastung nicht auf mangelnde Serviceintervalle berufen, denn so ein Airbag - Betrieb muss auch ohne Service gewährleistet sein. Es kommt also sicher darauf an, um welchen Schaden es sich handelt und wie hieran u.U. weitere Pflichten des Käufers mit Wartung etc. geknüpft sind. Da es sich aber um einen Verbraucher handelt, hängt die obergerichtliche Rechtsprechung diese Erwartungen an den Verbraucher sehr tief.

Wie gesagt, die Mobilitätsgarantie - hat nichts zu tun mit der 2 jährigen Gewährleistung- kann an alle möglichen Anforderungen (richtiges Öl, Service etc.) geknüpft werden.



oK, ich habe ja angefangen 😄

ist es nicht neuerdings so, dass die Autowerke nicht mehr den Service in ihren Vertragswerkstätten vorschreiben können (nach EU...), sondern dass man die gleiche Leistung auch über externe Anbieter erbringen lassen kann.

Das Nachweisproblem bleibt dann ja im Streitfall wirklich evtl. beim Eigentümer, aber das

Problem habe ich doch evtl. auch mit der Vertragswerkstatt (ein VW Schild kann sich ja jeder davor hängen, auch wenn er es nicht darf...).

Das Problem beim Touareg ist wohl, dass VW die Öl-Norm vorschreibt, und das ist eben dieses sündteure Long-Life.

Ich habe interessanterweise gerade im Moment was vergleichbares, mein T-Reg geht in die Wandlung (Fehler mit der Freisprecheinrichtung), obwohl ich ein externes Gerät eines Dritt-Anbieters nachgerüstet habe (elekt.Fahrtenbuch). VW glaubte mir (nach Rückfrage und Erläuterung von mir), dass dieses Gerät nichts mit der FSE zu tun hat und den Fehler nicht auslösen kann.